

## **Änderung der Satzung über die Rechte und Pflichten bei der Ausübung der Berufe der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten (Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer – BOSTb)**

**beschlossen von der 22. Satzungsversammlung der Bundessteuerberaterkammer am 3. Mai 2022**

### **I. Die Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer (BOSTb) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2010 (DStR 2010, 2659) wird wie folgt geändert:**

#### **1. § 3 BOSTb**

§ 3 Abs. 2 BOSTb wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Annahme von Mandaten muss durch einen Steuerberater oder **eine andere Person nach § 3 Nr. 1 StBerG** erfolgen.“

#### **2. § 5 BOSTb**

a) § 5 Abs. 1 BOSTb wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Pflicht zur Verschwiegenheit bezieht sich auf alles, was Steuerberatern in Ausübung ihres Berufs bekannt geworden ist. Sie gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.“

b) § 5 Abs. 3 BOSTb wird gestrichen.

c) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden neue Absätze 3 bis 5.

#### **3. § 6 BOSTb**

§ 6 BOSTb wird gestrichen.

#### **4. § 9 BOSTb**

a) § 9 Abs. 2 BOSTb wird gestrichen.

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden neue Absätze 2 und 3.

- c) Der bisherige § 9 Abs. 5 BOSTb wird neuer § 9 Abs. 4 BOSTb und wie folgt neu gefasst:

„(4) Bei gemeinschaftlicher Berufsausübung, soweit sie in einer **Berufsausübungsgesellschaft** oder in sonstiger Weise (Anstellungsverhältnis, freie Mitarbeit) mit Personen im Sinne des **§ 50 Abs. 1 Satz 1 StBerG** erfolgt, darf eine Kurzbezeichnung geführt werden. Diese muss bei der Unterhaltung mehrerer Standorte einheitlich verwendet werden.“

- d) Der bisherige § 9 Abs. 6 BOSTb wird neuer § 9 Abs. 5 BOSTb und wie folgt neu gefasst:

„(5) Amtlich verliehene Berufs-, Fachberater- und Fachanwaltsbezeichnungen und Bezeichnungen nach § 9 Abs. 2 Satz 1 müssen personenbezogen **geführt und bekannt gemacht** werden. Ausgeschiedene Gesellschafter und Praxisvorgänger dürfen weiter geführt werden, wenn ihr Ausscheiden kenntlich gemacht wird.“

- e) § 9 Abs. 7 BOSTb wird gestrichen.

## 5. § 11 BOSTb

- a) § 11 Abs. 1 Satz 2 BOSTb wird wie folgt neu gefasst:

„Zweigniederlassungen von **Berufsausübungsgesellschaften** sind weitere Beratungsstellen.“

- b) § 11 Abs. 2 BOSTb wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Weitere Beratungsstellen sind als solche kenntlich zu machen.“

## 6. § 12 BOSTb

- § 12 Abs. 2 Nr. 1 BOSTb wird wie folgt neu gefasst:

- „1. mit einem Lohnsteuerhilfeverein Vereinbarungen über eine Mandatsteilung in der Weise zu treffen, dass sie jene **Hilfe in Steuersachen** leisten, die über die Beschränkungen des § 4 Nr. 11 StBerG hinausgeht,“

## 7. § 13 BOSTB

- a) § 13 Abs. 2 BOSTB wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Steuerberater haben ihren Auftraggebern von allen wesentlichen Vorgängen und **Dokumenten**, die sie erhalten oder absenden, zeitnah Kenntnis zu geben.“

- b) § 13 Abs. 4 BOSTB wird wie folgt neu gefasst:

„(4) **Dokumente** im Sinne des § 66 **Abs. 2** StBerG sind nach Aufforderung vorbehaltlich etwaiger Zurückbehaltungsrechte herauszugeben.“

## 8. § 15 BOSTB

- a) § 15 Satz 1 Nr. 9 BOSTB wird wie folgt neu gefasst:

„9. die Tätigkeit als Insolvenzverwalter, Zwangsverwalter, Sachwalter, **Restrukturierungsbeauftragter, Sanierungsmoderator**, Liquidator, Notgeschäftsführer aufgrund gerichtlicher Bestellung, Mitglied in Gläubigerausschüssen,“

- b) § 15 Satz 1 Nr. 10 BOSTB wird wie folgt neu gefasst:

„10. die Tätigkeit als Hausverwalter und **Wohnimmobilienverwalter**.“

## 9. § 17 BOSTB

- § 17 BOSTB wird wie folgt neu gefasst:

„Die Beschäftigung von Mitarbeitern, die nicht Personen im Sinne des **§ 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1** StBerG sind, ist zulässig, soweit diese weisungsgebunden unter der fachlichen Aufsicht und beruflichen Verantwortung des Steuerberaters tätig werden.“

## 10. § 18 BOSTb

§ 18 BOSTb wird wie folgt neu gefasst:

„Steuerberater dürfen ihren Beruf in mehreren Funktionen (z. B. selbstständige Tätigkeit, Angestelltentätigkeit, freie Mitarbeit, Leitung einer weiteren Beratungsstelle, Geschäftsführung einer **Berufsausübungsgesellschaft**) ausüben, wenn hierdurch die Erfüllung ihrer Berufspflichten nicht beeinträchtigt wird.“

## 11. § 21 BOSTb

§ 21 Abs. 2 Nr. 3 BOSTb wird wie folgt neu gefasst:

„3. eine überörtliche **Berufsausübungsgesellschaft** mit Personen im Sinne des **§ 50 Abs. 1 Satz 1 StBerG**, die ihre Niederlassung im Ausland haben, eingehen,“

## 12. § 22 BOSTb

a) Der erste Halbsatz des § 22 BOSTb wird wie folgt neu gefasst:

„Außer den nach **§§ 54 Abs. 1 und 5, 76c Abs. 1 und 2, 76e StBerG** und § 56 DVStB mitzuteilenden oder anzuzeigenden Tatsachen sind der Steuerberaterkammer unaufgefordert und unverzüglich anzuzeigen.“

b) § 22 Nr. 2 BOSTb wird gestrichen.

c) Die bisherigen Nummern 3 bis 9 werden neue Nummern 2 bis 8.

d) § 22 Nr. 8 BOSTb wird wie folgt neu gefasst:

„8. Bestellung oder Erlöschen der Bestellung eines Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigten einer **Berufsausübungsgesellschaft**.“

## 13. § 23 BOSTb

Es wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend, soweit sich der Steuerberater zur Erfüllung seiner Pflichten gegenüber Gerichten und Behörden des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs bedient.“

#### 14. § 24 BOSTB

a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„§ 24 – **Bezeichnung als Steuerberatungsgesellschaft**“

b) § 24 Abs. 1 und 4 BOSTB wird gestrichen.

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden neue Absätze 1 und 2.

#### 15. § 25 BOSTB

§ 25 BOSTB wird gestrichen.

#### 16. § 26 BOSTB

a) § 26 Abs. 1 BOSTB wird wie folgt neu gefasst:

„Bei Auflösung einer **Berufsausübungsgesellschaft** oder Ausscheiden eines **Gesellschafter** haben die **Gesellschafter**, soweit nicht andere vertragliche oder gesetzliche Regelungen bestehen, jeden Auftraggeber darüber zu befragen, welcher Steuerberater künftig das Mandat erhalten soll. Wenn sich die bisherigen **Gesellschafter** über die Art der Befragung nicht einigen, hat die Befragung in einem gemeinsamen Rundschreiben zu erfolgen. Kommt eine Verständigung der bisherigen **Gesellschafter** über ein solches Rundschreiben nicht zustande und scheitert auch ein Vermittlungsversuch der Steuerberaterkammer, darf jeder der bisherigen **Gesellschafter** von sich aus durch ein sachlich gehaltenes Schreiben einseitig die Entscheidung der Auftraggeber einholen.“

b) § 26 Abs. 2 BOSTB wird gestrichen.

c) § 26 Abs. 1 BOSTB in der beschlossenen Neufassung wird alleiniger § 26 BOSTB.

## 17. § 28 BOSTb

§ 28 Abs. 4 BOSTb wird wie folgt neu gefasst:

„Bei der Einbringung einer Einzelpraxis in eine **Berufsausübungsgesellschaft** sowie beim Abschluss eines Pachtvertrags gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.“

## 18. § 30 BOSTb

§ 30 BOSTb wird wie folgt neu gefasst:

„§ 30 – Anwendungsbereich

(1) Die Berufsordnung gilt für Steuerberater und Steuerberaterinnen, Steuerbevollmächtigte, **Berufsausübungsgesellschaften** und Mitglieder nach § 74 Abs. 2 StBerG sowie Personen nach § 3a **und § 3d StBerG**. In der Berufsordnung wird für alle Mitglieder der Steuerberaterkammern, **nicht anerkannten Berufsausübungsgesellschaften** und Personen nach § 3a und **§ 3 d StBerG** der Begriff „Steuerberater“ verwendet.

(2) Auf **Berufsausübungsgesellschaften** finden die Vorschriften insoweit Anwendung, als sich aus der Rechtsform keine Besonderheiten ergeben.“

## II. Die Fachberaterordnung (FBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2010 (DStR 2010, 2659) wird wie folgt geändert:

### 1. § 2 FBO

§ 2 Abs 1 FBO wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Für die Verleihung einer Fachberaterbezeichnung hat **der Antragsteller** nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen besondere theoretische Kenntnisse und besondere praktische Erfahrungen nachzuweisen.“

### 2. § 6 FBO

§ 6 FBO wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 – Leistungskontrollen

Der Antragsteller muss sich für den „Fachberater für Internationales Steuerrecht“ und für den „Fachberater für Zölle und Verbrauchsteuern“ jeweils mindestens drei Leistungskontrollen (Aufsichtsarbeiten) aus verschiedenen Bereichen des Lehrgangs erfolgreich unterzogen haben. Die Leistungskontrollen dauern jeweils mindestens vier Zeitstunden. **Die Leistungskontrollen können sowohl schriftlich als auch elektronisch durchgeführt werden.**“

### 3. § 8 FBO

§ 8 Abs. 1 FBO wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Zum Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse **und** der praktischen Erfahrungen führt der Ausschuss ein Fachgespräch mit dem Antragsteller. Er kann davon absehen, wenn er seine Stellungnahme gegenüber dem Vorstand hinsichtlich der besonderen theoretischen Kenntnisse **und** der besonderen praktischen Erfahrungen nach dem Gesamteindruck der vorgelegten Zeugnisse und schriftlichen Unterlagen auch ohne ein Fachgespräch abgeben kann.“

### 4. § 9 FBO

a) In § 9 FBO wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Die Fortbildungspflicht kann auch im Wege einer Online-Fortbildung erfüllt werden.“

- b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden neue Sätze 3 und 4.

## 5. § 17 FBO

§ 17 Abs. 1 Satz 2 FBO wird wie folgt neu gefasst:

„Ein Ausschussmitglied ist darüber hinaus von der Mitwirkung ausgeschlossen, wenn es mit dem Antragsteller in einer **Berufsausübungsgesellschaft** oder zur gemeinschaftlichen Berufsausübung in sonstiger Weise oder zu einer Bürogemeinschaft verbunden ist oder in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung war.“

## 6. § 19 FBO

- a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„§ 19 - Verleihung, Rücknahme, Widerruf **und Verzicht**“

- b) Es wird folgender neuer § 19 Abs. 5 FBO eingefügt:

„(5) Der Steuerberater, dem eine Fachberaterbezeichnung verliehen wurde, kann auf das Recht zur Führung der Fachberaterbezeichnung verzichten.“

## 7. Anlage 1 zur FBO

Die Anlage 1 zur FBO wird wie folgt neu gefasst:

### „Anlage 1 Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Internationalem Steuerrecht

- A. Internationales Steuerrecht
1. Außensteuerrecht (Nationales)
  2. Recht der Doppelbesteuerung

3. Internationale Bezüge des Umwandlungssteuerrechts
4. Grundsätze internationaler Einkünftezuordnung, soweit nicht in einem anderen Punkt erfasst
5. Besteuerung von Steuerausländern in Deutschland (beschränkt Steuerpflichtige)
6. **Internationale Steuerplanung**
7. Grenzüberschreitende Arbeitnehmerbesteuerung
8. Internationales Erbschaftsteuerrecht und ggf. Vermögensteuerrecht
9. Verrechnungspreise einschließlich der Dokumentationspflichten
10. Verfahrensrechtliche Besonderheiten bei grenzüberschreitenden Sachverhalten

B. Steuerrechtliche Bezüge des Europarechts

1. Grundzüge des **AEUV**, insbesondere die Grundfreiheiten, soweit sie für das Europäische und Internationale Steuerrecht relevant sind
2. EU-Steuerrecht, EU-Richtlinien **und EU-Verordnungen**

Gegenstand ist nicht die Umsatzsteuer.“

**8. Anlage 2 zur FBO**

Die Anlage 2 zur FBO wird wie folgt neu gefasst:

**„Anlage 2**

**Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Bereich der Zölle und Verbrauchsteuern**

A. Zölle

1. Grundlagen **und Funktionen** des Zollwesens
2. **Rechtsquellen des deutschen und europäischen Zollrechts**
3. **Zollabfertigungen zur Einfuhr und Ausfuhr (einschließlich Vereinfachungen, Zugelassenem Wirtschaftsbeteiligten sowie Verboten und Beschränkungen)**
4. **Zollverfahren freier Verkehr einschließlich Zollschuldentstehung**
5. **Zolltarifrecht, Zollwertrecht, Warenursprung und Präferenzen**
6. **Besondere Zollverfahren (Versand, Lagerung, Veredelung, Verwendung)**

7. **Zollverfahren Ausfuhr einschließlich Exportkontrolle und Wirtschaftssanktionen**
  8. **Einfuhrumsatzsteuer, Umsatzsteuer bei Ausfuhr und jeweils damit zusammenhängende Fragen des Vorsteuerabzuges**
  9. **Strafsachen und Ordnungswidrigkeiten im Zoll- und Außenwirtschaftsreich**
  10. **Rechtsschutz in Zollstreitigkeiten**
- B. Verbrauchsteuerrecht
1. Rechtsquellen
  2. Wesen der Verbrauchsteuern
  3. Art und Besonderheiten der jeweiligen Verbrauchsteuer
  4. Besondere verfahrensrechtliche Vorschriften einzelner Verbrauchsteuern, z. B. bezüglich der Buchführungs- und Anmeldepflichten
  5. Europarechtliche und internationale Fragestellungen im Zusammenhang mit den Verbrauchsteuern
  6. Rechtsprechung“

---

Die vorstehenden Änderungen der Berufsordnung und der Fachberaterordnung werden hiermit ausgefertigt. Sie sind gemäß § 86 Abs. 5 Satz 5 StBerG auf der Internetseite der Bundessteuerberaterkammer zu veröffentlichen. Die Änderungen treten am 1. August 2022 in Kraft.

Berlin, den 28. Juni 2022

gez. Prof. Dr. Schwab  
Präsident der Bundessteuerberaterkammer